

1. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Art. 1

Unter dem Namen Verband Stadtzürcher Apotheken (VSZA) besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Sämtliche in diesen Statuten verwendeten Begriffe beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2

Der Verband verfolgt den allgemeinen Zweck, in Abstimmung mit den anderen berufsständischen Organisationen, die Berufsinteressen seiner Mitglieder und das Ansehen des Apothekerstandes zu wahren und zu fördern.

Insbesondere stellt sich der Verband folgende Aufgaben:

- a) Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Öffentlichkeit.
- b) Die Organisation des Apotheken-Notfalldienstes.
- c) Die Pflege der Solidarität unter den Mitgliedern.
- d) Die Werbung für den Berufsstand in der Öffentlichkeit.
- e) Die Fortbildung des Apothekers und seiner Mitarbeiter.
- f) Die Vermittlung kommerzieller Dienstleistungen nach Bedarf.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verband setzt sich aus Aktiv- und Passivmitgliedern zusammen, die diplomierte Apotheker sein müssen.

- a) Aktivmitglieder können unter den in Artikel 4 genannten Bedingungen Inhaber, Pächter und Verwalter einer in Zürich etablierten, im Handelsregister eingetragenen öffentlichen Apotheke werden.
- b) Passivmitglied kann jeder diplomierte Apotheker werden.
Aktivmitglieder können nach Aufgabe ihrer beruflichen Tätigkeit Passivmitglieder werden.

Art. 4

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich unter Beilage eines Lebenslaufs beim Präsidenten zu erfolgen.
Die Aufnahme wird durch die Versammlung mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch den Tod.
- b) Durch Austritt.
Dieser kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- c) Durch Ausschluss.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Versammlung jederzeit mit einer Zweidrittelsmehrheit über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheiden.



Art. 6

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7

Aufgabe oder Verlust der Mitgliedschaft befreien das Mitglied nicht von den vorher entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband.

Art. 8

Jedes Mitglied unterwirft sich den jeweils geltenden Statuten sowie den Beschlüssen, welche die Organe des Verbandes im Rahmen ihrer Zuständigkeit fassen.

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet unter Ausschluss der persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder das Verbandsvermögen.

Art. 10

Pro Aktivmitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben, der jeweils durch eine ordentliche Versammlung festgesetzt wird.

Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

3. Organisation des Verbandes

Art. 11

Die Organe des Verbandes sind:

- A. Die Versammlungen
- B. Der Vorstand
- C. Die Rechnungsrevisoren

A. Die Versammlungen

Art. 12

Der Verband versammelt sich einmal jährlich.

Weitere Versammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels aller Mitglieder erfolgen.

Die Versammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladungen zu den Versammlungen müssen den Mitgliedern mindestens acht Tage vorher schriftlich, unter Angabe der Traktanden, zugestellt werden.

Über Gegenstände, die nicht in der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 13

Der Versammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten.
- b) die Wahl der Rechnungsrevisoren.
- c) die Abnahme der Jahresrechnung und die Festsetzung des Jahresbeitrages (Grundbeitrag und Fondsbeiträge).
- d) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder.
- e) Statutenrevision.

Art. 14

Jedes Aktivmitglied verfügt über eine einzige Stimme. Es kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen abgeben.

Die Versammlung entscheidet, sofern nicht fünf Mitglieder geheime Abstimmung verlangen, in offener Abstimmung. Für die Wahlen gilt das absolute Mehr, bei einem zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Passivmitglieder haben lediglich beratende Stimme.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid und bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 15

Das Recht, Anträge in Vereinsangelegenheiten vor die Versammlung zu bringen, steht jedem Aktivmitglied zu. Der Antrag muss drei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eintreffen.

Art. 16

Über Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen, kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder auf dem Zirkularweg (Urabstimmung) Beschluss gefasst werden.

Durch Urabstimmung kommt ein gültiger Beschluss nur dann zustande, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder ihren Willen kundtun und die einfache Mehrheit der Teilnehmer erreicht wird.

B. Der Vorstand

Art. 17

Der Verband wird durch einen aus dem Kreis der Verbandsmitglieder gewählten, aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Vorstand vertreten.

1. Präsident
2. Quästor
3. Aktuar

Der Vorstand bezeichnet eines seiner Mitglieder als Vizepräsidenten; ebenso bezeichnet er eines seiner Mitglieder als Verantwortlichen für die Organisation des Apotheken-Notfalldienstes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden, der Präsident hat den Stichentscheid

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 18

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Vorstandsmitglieder je zu Zweien kollektiv.

Art. 19

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Versammlungen.
Er wacht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse und über die Einhaltung der Statuten.

Art. 20

Dem Quästor obliegt die Rechnungsführung.

Art. 21

Der Aktuar besorgt die Führung der Protokolle und die Korrespondenz.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 22

Als Rechnungsrevisoren werden ein erster und ein zweiter Revisor gewählt, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die beiden Revisoren haben die Rechnung zu prüfen und über ihren Befund der ordentlichen Versammlung Bericht zu erstatten.
Die Wahl der Rechnungsrevisoren findet jeweils in der ordentlichen Versammlung statt.

4. Rechnungswesen

Art. 23

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

5. Schlussbestimmungen

Art. 24

Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der in der betreffenden Sitzung anwesenden Mitglieder.

Art. 25

Die Auflösung des Verbandes kann nur stattfinden, nachdem sie in einer Urabstimmung durch zwei Drittel aller Mitglieder beschlossen worden ist.

Art. 26

Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Vermögen dem Apothekerverband des Kantons Zürich zur Verwaltung zu übergeben mit der Bestimmung, dass dieses einem später zu gründenden, gleichen Interessen dienenden Vereine zur Verfügung gestellt werde. In keinem Falle darf dasselbe unter die Mitglieder verteilt werden.

Art. 27

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 30. Oktober 1984 und treten sofort nach Annahme durch der Verband in Kraft.

Zürich, 6.11.2000

Dr. Albert Ganz, Präsident
Brigitte Angstmann, Vizepräsidentin